

ZH_OBERGERICHT LB120036 vom 31. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120036

FR: ZH_OBERGERICHT LB120036 du 31 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB120036 del 31 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Am 8. März 2012 erliess das Bezirksgericht Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 52, Urk. 55, je S. 12 f.). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil der Vorinstanz (Urk. 55 S. 2 f., Ziff. I) verwiesen werden. Dieses Urteil wurde den Klägerinnen am 27. März 2012 zugestellt (Urk. 53).

E. 2

Die Berufungsschrift hat bestimmte Berufungsanträge zu enthalten. Der Berufungskläger darf sich deshalb nicht darauf beschränken, lediglich die Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheids zu beantragen, sondern er muss einen materiellen Antrag, d.h. einen Antrag in der Sache stellen. Liegt eine auf eine Geldleistung gerichtete Forderung im Streit, so ist der entsprechende Antrag zu beziffern und zwar grundsätzlich im Berufungsantrag/Rechtsbegehren selber (vgl. Reetz/Theiler in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., Art. 311 N. 34 und die dort angeführten Hinweise). Ausnahmsweise ist auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder - im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren - welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (BGE 5A_663/2011, Erw. 6.2). Wie erwähnt genügen Anträge auf Aufhebung oder Rückweisung der Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz nicht und machen die Berufung unzulässig (BGE 133 III 489 f., Erw. 3.1). Dies gilt selbst dann, wenn der relevante Sachverhalt noch nicht erhoben wurde, denn die Berufungsinstanz kann die nötigen Beweise abnehmen (Art. 316 Abs. 3 ZPO) und in der Sache neu entscheiden (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Im Rechtsbegehren der Berufung fehlt ein Antrag in der Sache. Konkret stellen die Klägerinnen nur den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils der Vorinstanz und auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Auch in der Berufungsbegründung findet sich kein materieller Antrag. Nur zuletzt, für den Fall, dass die Sache nicht wie beantragt an die Vorinstanz zurückgewiesen würde, wird eine - nicht näher bestimmte - Korrektur des angefochtenen Urteils durch die Kammer verlangt (Urk. 54 S. 25). Der Berufungsbegründung kann zwar entnommen werden, dass es in der Sache um die Rückzahlung eines Darlehensbetrags (zuzüglich Verzugszins) geht (vgl. etwa Urk. 54 S. 11). Aus dem Urteil der Vorinstanz geht sodann die Höhe des ursprünglich geforderten Betrags hervor (vgl. Urk. 55 S. 2, S. 5 f.). Indessen wird in der Berufungsbegründung

- 6 - nicht klar ausgeführt, welchen konkreten Betrag die Beklagten nun zurückzahlen hätten. Zudem fehlen jegliche Hinweise über die Modalitäten einer solchen Rückzahlungsverpflichtung. Demnach liegt kein materieller Antrag vor, der zum Urteil erhoben werden könnte. Folglich ist die Berufung unzulässig. Auf die Berufung ist nicht

einzutreten. Weiterungen erübrigen sich (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Insbesondere werden die prozessualen Anträge lit. b (betr. Sistierung und Fristansetzung) der Klägerinnen gegenstandslos, weshalb darüber nicht mehr entschieden werden muss.

E. 3

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden den Klägerinnen auferlegt (Solidarhaftung).

E. 4

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagten je unter Beilage eines Doppels von Urk. 54, sowie an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

- 7 -

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert im bezirksgerichtlichen Verfahren betrug Fr. 170'000.-; im obergerichtlichen Verfahren blieb er unbestimmt. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 31. Mai 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer der
Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Häusermann versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.